Bundesrat Drucksache 551/1/90
17.08.90
Id - In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 51 Abs. 2 GG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen -

Punkt 2 a der 617. Sitzung des Bundesrates am 24. August 1990

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1, Vorblatt und Begründung

In Artikel 1 ist Artikel 51 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen haben vier, Länder mit mehr als drei Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als fünf Millionen Einwohnern sechs, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sieben, Länder mit mehr als zwölf Millionen Einwohnern acht Stimmen."

Ausgeliefert am 17. AUG. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

SS1/1/90

Als Folge sind

- im Vorblatt im dritten Spiegelstrich das Wort "und" durch einen Beistrich und der vierte Spiegelstrich durch folgende Spiegelstriche zu ersetzen:

  "- bei 7 bis 12 Mio. Einwohnern 7 Stimmen und

  - bei über 12 Mio. Einwohnern 8 Stimmen erhält.",

- in der Begründung Abschnitt A Nr. 2

  a) im vierten Absatz die Angabe "45 auf 78" durch die Angabe "45 auf 79" und in der Klammer die Angabe "79 bzw. 80" durch die Angabe "80 bzw. 81" zu ersetzen,

  b) Im fünften Absatz im dritten Spiegelstrich das Wort "und" durch einen Beistrich und der vierte Spiegelstrich durch folgende Spiegelstriche zu ersetzen:

  "- bei 7 bis 12 Mio. Einwohnern 7 Stimmen und

  - über 12 Mio. Einwohnern 8 Stimmen.",

  c) im sechsten Absatz der erste Spiegelstrich durch folgende Spiegelstriche zu ersetzen:

  "- 8 Stimmen für Nordrhein-Westfalen;

  - 7 Stimmen für Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen;",

  - in der Begründung Abschnitt B
  in Nummer 1 die Worte "und von über 7 Mio. Einwohnern 7 Stimmen" durch die Worte ", mehr als 7 bis 12 Mio. Einwohnern 7 Stimmen und von über 12 Mio. Einwohnern 8 Stimmen" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse einer noch stärkeren Stimmenspreizung empfiehlt es sich, Ländern mit 12 Mio. Einwohnern eine Stimme mehr zuzuweisen, als im Entwurf vorgesehen ist.

...

2. Zur Begründung Abschnitt A

In der Begründung ist in Abschnitt A der erste Satz wie folgt zu fassen:

"Nach dem von der Volkskammer am 22. Juli 1990 beschlossenen Ländereinführungsgesetz werden in der DDR die fünf neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gebildet."

Begründung:

Berücksichtigung des mittlerweile ergangenen Beschlusses der Volkskammer

3. Zur Begründung Abschnitt A Nr. 2

In Abschnitt A Nr. 2 der Begründung sind im ersten Absatz die Worte "Berlin zu (24 Stimmen von insgesamt 65 Stimmen)" durch die Worte "einem weiteren Land zu" zu ersetzen.

Begründung:

Die Hervorhebung Berlins erscheint nicht sachgerecht.

...

SS 11/1/90

B

Die Beratungen des federführenden Ausschusses für Innerdeutsche Beziehungen sind für den 24. August 1990 vorgesehen.